



BETREUUNGSVEREIN  
TREPTOW-KÖPENICK

# Einführung in die ehrenamtliche Betreuung

### **Modul 1**

- Geschichte des Betreuungsgesetzes
- Prinzipien der gesetzlichen Betreuung
- Ablauf eines Betreuungsverfahrens
- Der Betreuer / Die Betreuerin nach dem Betreuungsgesetz
- Geschäftsfähigkeit und Betreuungsgesetz

### **Modul 2**

- Die Aufgabenkreise des Betreuers / der Betreuerin
- Checkliste für Aufgaben zu Beginn der Betreuung
- Wohnungsangelegenheiten
- Post- und Fernmeldeangelegenheiten

### **Modul 3**

- Heilbehandlung
- Unterbringung durch den Betreuer / die Betreuerin
- Betreuungsgerichtliche Genehmigungen

### **Modul 4**

- Einführung ehrenamtlicher Betreuer\*innen in ihre Aufgaben - **Das Model Treptow-Köpenick**
- BTV Dokumentencenter

# Geschichte des Betreuungsgesetzes

- 03.10.1990 Einigungsvertrag: Wegfall des Familiengesetzbuches der DDR, Gültigkeit des Gesetzes über Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft für ganz Deutschland bis 31.12.1991
- 01.01.1992 Betreuungsgesetz (§§ 1896 ff. BGB), Wegfall der Entmündigung, aus Vormundschaft wird Betreuung
- 01.01.1999 Erstes Betreuungsrechtsänderungsgesetz
- 01.07.2005 Zweites Betreuungsrechtsänderungsgesetz
- 01.01.2023 Neues Betreuungsrecht und Betreuungsorganisationsrecht (BtOG)

# Prinzipien der gesetzlichen Betreuung

- **Erforderlichkeitsgrundsatz:**

Ein Betreuer / Eine Betreuerin wird nur dann bestellt, wenn dies erforderlich ist (§ 1814 Abs. 3 BGB) und keine anderen ausreichenden Hilfen wie Unterstützungsleistungen durch Angehörige, Bekannte oder soziale Dienste verfügbar sind oder ggf. eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde

# Prinzipien der gesetzlichen Betreuung

- **Prinzip der Selbstbestimmung (u.a. Art. 21, 24 UN-BRK):**

Jeder Betreuer / Jede Betreuerin hat die Pflicht, den Klienten / die Klientin die Führung eines möglichst selbstbestimmten Lebens (z.B. eigene Wohnung statt stationäre Einrichtung) zu ermöglichen

- **Bewahrung der Bürgerrechte (Art. 12 UN-BRK):**

Alle Klient\*innen dürfen wählen, heiraten, ein Testament oder eine Patientenverfügung verfassen. Darüber hinaus sind die Klient\*innen i.d.R. geschäftsfähig

# Prinzipien der gesetzlichen Betreuung

- **Prinzip der partnerschaftlichen Kooperation:**

Betreuer\*innen und Klient\*innen sollen gemeinsam kooperieren, um die Betreuungsziele zu erreichen (z. B. Beendigung der Betreuung)

- **Pflicht zur Wunschbefolgung:**

Der Betreuer / Die Betreuerin soll in den gesetzlich festgelegten Grenzen die betreute Person rechtlich bei der Umsetzung ihrer Wünsche unterstützen (§ 1821 BGB). Ziel ist es, dass die betreute Person im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Leben nach ihren Wünschen gestalten kann. Der Betreuer / Die Betreuerin muss sich in regelmäßigen Kontakten ein Bild darüber machen, was die betreute Person für Wünsche hat und was sie nicht will

# Ablauf eines Betreuungsverfahrens

- (1) Kann ein volljährige Person seine / ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn / sie einen rechtlichen Betreuer / eine rechtliche Betreuerin
- (2) Gegen den freien Willen der volljährigen Person darf ein Betreuer / eine Betreuerin nicht bestellt werden

# Ablauf eines Betreuungsverfahrens

Nach § 1814 ff. BGB kann für eine volljährige Person, die an einer körperlichen, geistigen oder psychischen Erkrankung leidet, ein gesetzlicher Betreuer / eine gesetzliche Betreuerin durch das Betreuungsgericht bestellt werden. Eine Beantragung der Betreuung kann durch jeden erfolgen.

# Ablauf eines Betreuungsverfahrens

1. Anregung einer Betreuung beim **Betreuungsgericht**



2. **Betreuungsgericht** holt von der Betreuungsbehörde eine Stellungnahme (obligatorischer Sozialbericht) ein (§11 Abs. 1 u. 2 BtOG-E), bittet um Vorschlag einer geeigneten Person als Betreuer / Betreuerin (§12 Abs. 1 Satz 1 BtOG-E) und holt ein medizinisches Sachverständigengutachten ein (§11 Abs. 2-3 BtOG-E)



3. **Betreuungsbehörde** erstellt Sozialbericht, schlägt dem Betreuungsgericht auf Aufforderung eine geeignete Person als Betreuer / Betreuerin vor und hat dabei das Wunsch- und Wahlrecht der betroffenen Person zu berücksichtigen



# Ablauf eines Betreuungsverfahrens

4. **Betreuungsgericht (Richter / Richterin)** hört die betroffene Person an und entscheidet über die Bestellung und Auswahl des Betreuers / der Betreuerin sowie über die Aufgabenkreise



5. Bei der Auswahl des Betreuers / der Betreuerin hat das Betreuungsgericht grundsätzlich die Wünsche der zu betreuenden Person zu berücksichtigen (§ 1816 Abs. 2 BGB)



6. Es wird ein Angehöriger / eine Angehörige, eine andere ehrenamtliche Person oder ein Berufsbetreuer / eine Berufsbetreuerin bestellt. Der ehrenamtliche Fremdbetreuer / die ehrenamtliche Fremdbetreuerin ist vom **Betreuungsverein** gewonnen worden, er / sie wird vom Betreuungsverein in seine Aufgaben eingeführt, fortgebildet und bei der Wahrnehmung seiner / ihrer Aufgaben beraten und unterstützt



# Ablauf eines Betreuungsverfahrens



7. Das neue Betreuungsrecht macht die Wünsche betreuter Menschen zum zentralen Maßstab für die Aufsicht und Kontrolle durch das Betreuungsgericht. Bei Anhaltspunkten, dass der Betreuer / die Betreuerin den Wünschen nicht in geeigneter Weise nachkommt, besteht die Pflicht des **zuständigen Rechtspflegers / der zuständigen Rechtspflegerin**, die betreute Person persönlich anzuhören (§§ 1862 in Verbindung mit 1821 BGB)



8. **Das Betreuungsgericht (Richter / Richterin)** prüft nach Ablauf der im Bestellungsbeschluss bestimmten Frist (höchstens 7 Jahre), ob die Betreuung zu verlängern, einzuschränken oder aufzuheben ist. Hierzu beteiligt das Gericht ggf. die **Betreuungsbehörde**.

# Der Betreuer / Die Betreuerin nach dem Betreuungsgesetz (§§ 1816 E)

- Zum Betreuer / Zur Betreuerin ist eine natürliche Person bestellt, die geeignet ist, die rechtlichen Angelegenheiten des betreuten Menschen zu besorgen und ihn in diesem Rahmen persönlich zu betreuen
- Der Betreuer / die Betreuerin darf nicht in der Einrichtung tätig sein, in der die betreute Person wohnt oder untergebracht ist
- Bei der Betreuerwahl sind die Wünsche der zu betreuenden Person (§ 1816 BGB-E), enge soziale, vor allem familiäre Beziehungen und die Gefahr von Interessenskonflikten zu berücksichtigen
- Familienangehörige und ehrenamtliche Betreuer\*innen haben Vorrang gegenüber Berufsbetreuer\*innen

# Geschäftsfähigkeit und Betreuungsgesetz (§§ 104, 1814 BGB)

- Die Geschäftsfähigkeit = Fähigkeit, im Rechtsverkehr bindende Erklärungen abgeben zu können, wird durch eine Betreuung nicht eingeschränkt
- Der Betreuer / die Betreuerin ist in dem Aufgabenkreis gesetzlicher Vertreter / gesetzliche Vertreterin der betreuten Person, daher kann es vorkommen, dass widersprechende Erklärungen abgegeben werden
- Auch weiterhin kann natürliche Geschäftsfähigkeit vorliegen, d. h.: eine Erklärung ist unwirksam, wenn der Erklärende / die Erklärende sich in einem Zustand befindet, der die freie Willensbestimmung ausschließt

# Geschäftsfähigkeit und Betreuungsgesetz (§§ 104, 1814 BGB)

- Bei erheblicher Gefahr für Person oder Vermögen des betreuten Menschen kann das Betreuungsgericht einen Einwilligungsvorbehalt anordnen
- Einwilligungsvorbehalt sind Erklärungen der betreuten Person vom Betreuer / von der Betreuerin zu genehmigen
- Bis zur Einwilligung sind Willenserklärungen der betreuten Person in diesem Falle schwebend unwirksam
- Geringfügige Geschäfte des täglichen Lebens können von der betreuten Person dennoch eingegangen werden; das gleiche fiolt für die Verwendung von Mitteln, die die betreute Person zur freien Verfügung erhalten hat

# Die Aufgabenkreise des Betreuers / der Betreuerin

- Gesundheit
- Wohnungsangelegenheiten
- Vertretung vor Behörden
- Aufenthaltsbestimmung
- Heimatangelegenheiten
- Post- und Fernmeldeangelegenheiten
- Vermögensangelegenheiten
- Erbschaftsangelegenheiten

# Checkliste für Aufgaben zu Beginn der Betreuung

## Checkliste für Aufgaben zu Beginn der Betreuung

Betreuung für: **Name, Vorname / Geschäftszeichen:**

Zu erledigende Tätigkeiten*	Bearbeitungsvermerk	erledigt am
Erstkontakt, „Persönliche Daten“ erfassen		
Betreuung anzeigen (Behörden, Ärzte, Versicherungen, Vermieter, Heim, Bank etc.)		
Bankanfrage wegen Saldenstand der vorhandenen Konten, Spareinlagen, Depots, Schließfächer, Bausparverträge, Sperrvermerk einrichten, Daueraufträge, Vollmachten erfragen, Kontovollmacht/Kundenkarte beantragen		
Vermögensakte anlegen		
Vermögensverzeichnis erstellen		

Klärung Ansprüche gem. SGB (z. B.) <ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitslosengeld II (Hartz IV)</li> <li>Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe</li> <li>Leistungen der Krankenversicherung/Zuzahlungsbefreiung</li> <li>Leistung der Pflegeversicherung</li> <li>Grundsicherung bei Alter und Erwerbsminderung/Sozialgeld</li> </ul>		
Gebührenbefreiung Rundfunkbeiträge (ARD, ZDF, Deutschlandradio Beitragsservice)		
Sozialtarif bei Telekom beantragen		
Wohngeldantrag stellen		
Ummeldung Einwohnermeldeamt		
Postnachsendeantrag		
Steuerangelegenheiten überprüfen		
Sach- und Haftpflichtversicherungen, Krankenversicherungsschutz überprüfen		
Sonstiges:		

\*Aufgabenkreis beachten

# Wohnungsangelegenheiten

- Die Wohnung stellt den Lebensmittelpunkt vieler Menschen dar
- Sie ist daher grundsätzlich geschützt (Art. 10 GG)
- Der Betreuer / Die Betreuerin muss auch Kündigungen durch die Vermietung und Weitervermietung an Dritte dem Gericht melden

# Wohnungsangelegenheiten

- Schutz der Wohnung: Ein von der betreuten Person selbst genutzter Wohnraum darf durch den Betreuer / die Betreuerin grundsätzlich nur dann aufgegeben werden, wenn dies dem Willen der betreuten Person entspricht (§ 1833 BGB)
- Das Betreuungsrecht gestattet dem Betreuer / der Betreuerin nur dann die Wohnung zu kündigen, wenn das Betreuungsgericht dies zuvor unter Angaben von Gründen und der Sichtweise der betreuten Person genehmigt hat

# Post- und Fernmeldeangelegenheiten

- Die persönliche Post der betreuten Person darf weder vom Betreuer / der Betreuerin, noch vom Pflegepersonal einbehalten oder geöffnet werden. Dies darf nur die betreute Person selbst tun (Briefgeheimnis)
- Nur der Aufgabenkreis Postangelegenheiten berechtigt den Betreuer / die Betreuerin dazu, einen Postnachsendauftrag für die betreute Person (z.B. bei einem Umzug in ein Pflegeheim) und dessen Post oder Pakete zu nehmen oder abzuholen

# Post- und Fernmeldeangelegenheiten

- Zudem berechtigt der Aufgabenkreis den Betreuer / die Betreuerin sämtliche Angelegenheiten zu Telefon, Internet usw. zu regeln (Änderung der Passwörter im Internet, soziale Netzwerke u. ä.)
- Im Rahmen des Aufgabenkreises Behördenangelegenheiten ist der Betreuer / die Betreuerin berechtigt, Post vom Rententräger, Bezirksämtern usw. entgegen zu nehmen

# Heilbehandlung (§ 1904 BGB)

- Eine Heilbehandlung, eine Untersuchung oder sonstige ärztliche Eingriffe sind nach dem Strafrecht eine Körperverletzung, es sei denn es liegt ein akuter Notfall vor (lebensrettende Maßnahmen) oder der Patient / die Patientin hat wirksam in die Maßnahme eingewilligt
- Die Rechtswirksamkeit der Einwilligung ist unabhängig von der Geschäftsfähigkeit, der Anordnung einer Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehaltes

# Heilbehandlung (§ 1904 BGB)

- Der Patient / Die Patientin kann einwilligen, wenn er / sie die nötige Einsichts- und Steuerungsfähigkeit besitzt, d. h. Folgen und Tragweite eines Eingriffs zu erkennen und seinen Willen hiernach zu äußern vermag
- Hat eine betreute Person diese Fähigkeit, dann kann nur sie selbst und nicht der Betreuer / die Betreuerin die Einwilligung erklären oder sie verweigern

# Heilbehandlung (§ 1904 BGB)

- Mangelnde Einsicht in den Nutzen einer Behandlung ist nicht gleichzusetzen mit Einwilligungsunfähigkeit
- Der Betreuer / Die Betreuerin hat die Einwilligung zu erklären, wenn sein / ihr Aufgabenkreis Heilbehandlung umfasst und die betreute Person einwilligungsunfähig ist
- Der Betreuer / Die Betreuerin ist dann über Risiken, Nebenwirkungen und Behandlungsalternativen genauso zu informieren, wie der Patient / die Patientin

# Heilbehandlung (§ 1904 BGB)

- Der Betreuer / Die Betreuerin benötigt die betreuungsgerichtliche Genehmigung,
  - wenn begründete Gefahr besteht, dass der Patient / die Patientin stirbt
  - einen schweren oder länger andauernden Gesundheitsschaden zu erleiden droht
  - oder wenn es um den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen geht

# Unterbringung durch den Betreuer / die Betreuerin (§ 1831)

- Eine Unterbringung kann von einem Betreuer / einer Betreuerin nur beantragt bzw. angeordnet werden, wenn er über die Aufgabenkreise Aufenthaltsbestimmung und Gesundheitspflege / Heilbehandlung verfügt
- Eine Unterbringung (nach BGB) ist nur zulässig, wenn sie zum Wohl der betreuten Person erforderlich ist, weil:
  - eine Gefahr der (krankheits- oder behinderungsbedingten) Selbsttötung oder schweren Gesundheitsgefährdung besteht
  - eine Untersuchung oder Heilbehandlung nötig ist, die ohne Unterbringung nicht möglich ist und die betreute Person aufgrund von Krankheit oder Behinderung die Notwendigkeit nicht zu erkennen vermag

# Unterbringung durch den Betreuer / die Betreuerin (§ 1831)

- Eine Unterbringung (nach § 1831 BGB) ist nicht zulässig:
  - zu erzieherischen Zwecken
  - zu Bestrafungszwecken
  - zum Schutz Dritter
- Hierfür sind Strafgesetze und die Gesetze zum Schutz psychisch Kranker (PsychKG) maßgebend

# Unterbringung durch den Betreuer / die Betreuerin (§ 1831)

- Eine Unterbringung nach BGB setzt eine betreuungsgerichtliche Genehmigung voraus. Auch muss ein Sachverständigengutachten vorliegen
- Die Unterbringung ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen wegfallen

# Betreuungsgerichtliche Genehmigungen

- Der Betreuer / die Betreuerin hat vor einigen wichtigen Entscheidungen die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen
- Ohne Genehmigung sind die Erklärungen des Betreuers / der Betreuerin ohne rechtliche Wirkung (= schwebend unwirksam)
- Die Genehmigung entbindet den Betreuer / die Betreuerin nicht von der eigenständigen Prüfung, ob die Maßnahme dem Wohl der betreuten Person dient

# Betreuungsgerichtliche Genehmigungen

- Genehmigungspflichtig sind aus dem Bereich der Personensorge:
  - die Einwilligung in eine Heilbehandlung, wenn begründete Gefahr des Todes oder schwere Gesundheitsschäden bestehen
  - die Einwilligung in eine Sterilisation
  - die freiheitsentziehende Unterbringung einer betreuten Person
  - eine sonstige freiheitsentziehende Maßnahme
  - die Kündigung von Wohnraum der betreuten Person
  - Entscheidungen in Bezug auf Abstammung von Kindern der betreuten Person und auf Unterhaltsabfindungen

# Betreuungsgerichtliche Genehmigungen

- Aus der Vermögenssorge sind u. a. zu genehmigen:
  - Anlagen und Abhebung von Münzgeld, div. Wertpapiergeschäfte, Grundstücks- und Schiffsgeschäfte, Beginn und Auflösung von Erwerbsgeschäften, Ausstattung aus dem Betreutenvermögen (§§ 1808 -1823, 1908 BGB)

# Das Model Treptow-Köpenick

1. Kontaktaufnahme mit dem potentiellen ehrenamtlichen Betreuer / der potentiellen ehrenamtlichen Betreuerin
2. Erstgespräch / Einführung des / der potentiellen Ehrenamtlichen bei unserem Betreuungsverein  
→ Bereitschaft zur Kooperationsvereinbarung
3. Zweitgespräch des / der potentiellen Ehrenamtlichen bei der Betreuungsbehörde

# Das Model Treptow-Köpenick

4. Vermittlung durch Betreuungsbehörde
5. Anhörungstermin mit dem Betreuungsgericht
6. Bestellung als ehrenamtlicher Betreuer / ehreamtliche Betreuerin
7. Fallbesprechung im Betreuungsverein
8. Abgabe der Berichtsunterlagen beim Rechtspfleger

# BTV Dokumentencenter

→ [www.betreuungsverein-treptow-köpenick.de/dokumente.htm](http://www.betreuungsverein-treptow-köpenick.de/dokumente.htm)

[Willkommen](#)

[Darstellung des Vereins](#)

[Fortbildungen](#)

• [Dokumentencenter](#)

[Vorsorge treffen](#)

[Ehrenamtliche Betreuung](#)

[Projekte](#)

[Kontakt](#)

[Datenschutz](#)

[Impressum](#)

## Dokumentencenter

Auf dieser Seite stellen wir Ihnen Dokumente zum Herunterladen und Ausdrucken zur Verfügung.

### Übersicht:

- [1. Formulare und Merkblätter zur Betreuung](#) (überarbeitete Dokumente Mai 2025)
- [2. Arbeitshilfen und Formulare für das gerichtl. Genehmigungsverfahren](#)
- [3. Arbeitshilfen und Formulare im allg. Rechtsverkehr](#)
- [4. Formular zur Vorsorgevollmacht](#)
- [5. Präsentation: Einführung in die ehrenamtliche rechtliche Betreuung](#)

[\*] Interaktiv ausfüllbare Formulare

*(Hinweis: Laden Sie sich diese Formulare zunächst herunter und öffnen Sie die Datei zum **interaktiven Ausfüllen** mit Ihrem PDF-Reader z.B. dem Acrobat Reader oder jedem anderen PDF-Programm. In Internet Browsern können Sie die Formulare ohne zusätzliche Add-Ons nicht ausfüllen.)*



BETREUUNGSVEREIN  
TREPTOW-KÖPENICK

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!